

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 16. September 2021**  
wird durch System eingesetzt

vom 14. September 2021

### **1. Regina Werthmüller-Tschopp: Kleidervorschriften an den obligatorischen Schulen**

Im Bildungsgesetz 640 ist kein Passus zu finden, dass die obligatorischen Schulen (Primarstufe, Sekundarstufe 1) Kleidervorschriften festlegen dürfen.

#### **Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

#### **1.1. Frage 1: Darf eine Schule der Primarstufe oder der Sekundarschule entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten oder der Schüler/-innen Kleidervorschriften erlassen, die weitergehen als das Verbot von rassistischer, sexistischer und militärischer Bekleidung? Gemeint sind beispielsweise folgende Vorschriften:**

- **Keine Jeanshosen mit Löchern**
- **keine Trainerhosen**
- **Keine Jacke, auch wenn die Schüler/-innen aufgrund geöffneter Fenster kalt (Corona) haben**
- **Keine bauchfreien Oberteile**
- **Keine Kleidung mit Camouflage-Muster**

Kleidervorschriften an Schulen sind aus rechtlicher Sicht nur in einem sehr begrenzten Ausmass zulässig. Die Kleidung ist Teil des individuellen Ausdrucks. Kleidervorschriften an Schulen greifen in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein ([Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung \[BV, SR 101\]](#)). Einschränkungen sind deshalb nur dann zulässig, wenn die durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sind.

Denkbar sind daher Kleidervorschriften, die der Gesundheit und der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler dienen sowie Vorschriften, die einen reibungslosen, ungestörten Unterricht gewährleisten sollen. Auch aus hygienischen Gründen sind Kleidervorschriften erlaubt.

Zulässig sind z.B.

- Vorschriften zum Tragen von Schmuck, der im Turnunterricht eine Gefahr darstellt.
- Verbote von irritierender oder anstössiger Kleidung, beispielsweise von T-Shirts mit sexistischen, rassistischen, menschenverachtenden, gewalt- oder drogenverherrlichenden Symbolen oder Botschaften.

Mit der persönlichen Freiheit der Schülerinnen und Schüler nicht vereinbar ist hingegen ein generelles Verbot von Jeanshosen mit Löchern, von Trainerhosen, Trägershirts oder dergleichen. Allerdings sind hier die Grenzen zu anstössiger Kleidung fließend. Tief sitzende Hosen oder weite Ausschnitte können im Einzelfall ein Tragverbot rechtfertigen. Hier besteht ein Ermessen der Schule oder der einzelnen Lehrperson.

Verschiedene Schulen kennen trotzdem weitergehende Kleiderregeln. Diese Kleidervorschriften werden im Schulprogramm oder in der Hausordnung statuiert. Das Schulprogramm wird von der Schulleitung unter Beteiligung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents erarbeitet ([§§ 74 und 77 des Bildungsgesetzes \[SGS 640\]](#)). Der Schulrat muss das Schulprogramm genehmigen (§ 82 Bildungsgesetz).

Dies macht durchaus Sinn, selbst wenn eine bestimmte Kleidervorschrift im konkreten Fall rechtlich nicht durchsetzbar ist. Kleider machen Leute! Die Wirkung von Kleidern sollte an den Schulen regelmässig mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten thematisiert werden. Dabei ist auch denkbar, gemeinsam Empfehlungen über unpassende und unangemessene Kleidung zu erarbeiten, um die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu sensibilisieren.

Sofern die Kleidung bzw. die äusserliche Erscheinung von Schülerinnen und Schülern nicht sauber oder unpassend ist, sollten die Lehrpersonen zunächst das Gespräch mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten suchen und erst in einem zweiten Schritt Sanktionen aussprechen.

**1.2. Frage 2: Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Machen sich Lehrpersonen strafbar, wenn sie Schüler/-innen die Teilnahme am Unterricht aufgrund der erwähnten Beispiele verweigern und sie nach Hause schicken?**

Eine strafbare Handlung ist nicht ersichtlich.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob in einem solchen Fall der Bildungsanspruch der Schülerin oder des Schülers verletzt wird. Ein Unterrichtsausschluss stellt eine Disziplinar massnahme dar, die ein ordnungswidriges Verhalten voraussetzt.

**2. Jacqueline Wunderer: Rechtliche Grundlagen unklar, Verstoss gegen schweizerische Bundesverfassung?**

Seit dem 13. September 2021 werden u.a. die Gastronomiebetriebe, Fitnesscentren etc. genötigt, analog der Polizei, Personenkontrollen durchzuführen, damit ihre Gäste / Kunden mit einem gültigen Zertifikat und unter Vorweisung einer ID Karte oder eines Passes Einlass in die Innenräume gelangen können. Diese für die betroffenen Betriebe, aber auch für die betroffenen Personen einschneidenden Massnahmen wurde beschlossen auf Grund der angeblich angespannten Lage in den Spitälern.

**Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

**2.1. Frage 1: Basierend auf welcher rechtlichen Grundlage (unter Angaben des entsprechenden Gesetzesartikels) dürfen u. a. Gastronomiebetreiber eine Personenkontrolle analog der Grenzwa­che oder Polizei durchführen?**

Es handelt sich bei der Kontrolle des Zertifikats bzw. bei Zugangskontrollen nicht um Personenkontrollen. Zur Durchführung von solchen sind lediglich die Polizei und die Grenzwa­che berechtigt. Kontrolliert wird nur die personenbezogene Echtheit von Zertifikaten. Als Grundlage dazu dient Art. 12 Abs. 1 lit. a der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; 818.101.26).

Betreiber und Organisatoren müssen gemäss Art. 10 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Covid-VO) zudem ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Besteht eine Zugangsbeschränkung, so muss das Schutzkonzept Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthalten (Abs. 3).

In Anhang 1 der Covid-VO sind die Vorgaben für die Schutzkonzepte geregelt. Gemäss Ziff. 2 müssen die Schutzkonzepte für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen mit Zutrittsbeschränkung u.a. Massnahmen in Bezug auf die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle einschliesslich der Schulung des Personals (lit. a) und die Überprüfung der Identität der Personen im Rahmen der Zugangskontrolle (anhand eines geeigneten Identitätsausweises mit Foto) enthalten (lit. a<sup>bis</sup>).

**2.2. Frage 2: Wie plant man in unserem Kanton die Kontrollen durch die Polizei durchzuführen, kommen die geimpften und ungeimpften Polizistinnen und Polizisten in unsere Betriebe und kontrollieren unsere geimpften und ungeimpften Gäste?**

Die Polizei Basel-Landschaft wird ihrer Kontrollpflicht unabhängig vom Zertifikatsstatus unter Einhaltung sämtlicher Schutzmassnahmen nachkommen (Abstandsregeln und Maskentragpflicht).

**2.3. Frage 3: Bezugnehmend auf welches Vergehen, respektive welcher Strafartikel kommt zur Anwendung, dass man sowohl dem Betreiber als auch dem Gast ohne Zertifikat eine Busse auferlegen kann?**

Betreiber und Organisatoren, die ihren Pflichten bezüglich der Umsetzung der Zertifikatspflicht nicht nachkommen, werden gestützt auf Art. 28 lit. a Covid-VO an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Als Sanktion ist eine Übertretungsbusse in der Höhe von maximal CHF 10'000.00 vorgesehen (Art. 106 Abs. 1 StGB). Personen, die gegen die Zertifikatspflicht verstossen, kann gem. Art. 28 lit. h Covid-VO b i.V.m. Ziff. 16005 der Ordnungsbussenverordnung eine Busse in Höhe von CHF 100.00 auferlegt werden.

Liestal, 14. September 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich